

Statuten des Vereins zur Förderung des Forschungsinstitutes für mittel und osteuropäisches Wirtschaftsrecht

Nach dem Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002

Statuten des Vereins zur Förderung des FOWI

nach dem Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002

1. Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Forschungsinstitutes für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht".

1.2. Der Sitz des Vereins ist Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

2. Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit weder auf die Erzielung von Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen, noch auf die Führung eines Gewerbebetriebes gerichtet ist, bezweckt die Förderung der rechtswissenschaftlichen und rechtsvergleichenden Forschung im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere auch durch Kooperation mit dem Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien („Institut“) sowie Unterstützung der einschlägigen Lehre.

3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes, Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten und finanzielle Mittel erreicht werden:

3.1. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

a) Durchführung und Förderung rechtswissenschaftlicher Forschungsarbeiten im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts

(Rechtsvergleichung, Rechtsharmonisierung und Rechtsvereinheitlichung), insbesondere im mittel- und osteuropäischen Wirtschaftsrecht und durch Kooperation mit dem „Institut“;

b) Verbreitung von Arbeitsergebnissen durch wissenschaftliche Veranstaltungen, Lehr- und Publikationstätigkeit sowie deren Förderung;

c) Förderung des „Instituts“ durch enge Zusammenarbeit mit diesem, insbesondere durch Herstellung von Kontakten zu interessierten Personen und Institutionen, zur Wirtschaft, zu den beratenden freien Berufen, zu den Universitäten im In- und Ausland und internationalen Organisationen; durch Information dieser Kreise über die Aktivitäten und Leistungen des Instituts; durch ständige Kommunikation und Kooperation mit den Mitgliedern des Instituts;

d) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien;

e) Herausgabe von Publikationen;

f) Einrichtung einer Bibliothek.

3.2. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Mitgliedsbeiträge;

b) freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern (Sponsoren);

c) Sammlungen, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen und Förderungen;

d) Erträgnisse aus Veranstaltungen;

e) Förderungsleistungen der öffentlichen Hand;

f) Aufträge der EU, sonstiger in- und ausländischer öffentlicher und privater Stellen auf dem Gebiet der Forschung, Beratung und Lehre (Projektförderung);

Statuten des Vereins zur Förderung des Forschungsinstitutes für mittel und osteuropäisches Wirtschaftsrecht

Nach dem Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002

g) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.);

h) Werbeeinnahmen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder, die die Vereinstätigkeit durch außerordentliche finanzielle Zuwendungen unterstützen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

5.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5.3. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit. Weiters endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

6.1. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen; er muss dem Vorstand zumindest vierzehn Tage vorher mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so wird sie zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages für die Dauer eines Jahres trotz Mahnung, wegen Nichteinhaltung oder grober Verletzung von besonderen Pflichten als Mitglied oder wegen eines die Interessen und Ziele des Vereins schädigenden Verhaltens unter Bekanntgabe der Gründe beschlossen werden. Im Fall des Ausschlusses wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge aufrecht.

6.3. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes steht diesem die Berufung an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet binnen eines halben Jahres endgültig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen, den Organen des Vereins Vorschläge zur Förderung des Vereinszwecks zu machen sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein geförderten Einrichtungen insbes. des „Instituts“ zu nützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu. Das aktive und passive Wahlrecht steht den Mitgliedern nach den Statuten zu.

7.2. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und allfällige besondere getrennt übernommene Pflichten zu erfüllen.

Statuten des Vereins zur Förderung des Forschungsinstitutes für mittel und osteuropäisches Wirtschaftsrecht

Nach dem Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002

7.3. Die Mitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit, wenn sie nachweislich einen Förderungsbeitrag in gleicher Höhe unmittelbar an das Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht geleistet haben. Dieser Förderungsbeitrag stellt eine steuerlich abzugsfähige Zuwendung an ein universitäres Institut zur Durchführung von Forschungsaufgaben sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen im Sinne des § 4 Abs 4 Z 5 lit a EStG 1988 dar.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

8.1. Die Generalversammlung (die Mitgliederversammlung).

8.2. Das Kuratorium (Beratungs- und Kontrollorgan).

8.3. Der Vorstand (Leitungsorgan).

8.4. Die Rechnungsprüfer.

8.5. Das Schiedsgericht.

9. Generalversammlung

9.1. Wenn der Vorstand nicht anderes beschließt, findet alljährlich, tunlichst innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Generalversammlung muss aber jedenfalls alle drei Jahre stattfinden.

9.2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-

Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung ist zumindest 14 Tage vor der Generalversammlung zu versenden, falls nicht Gefahr im Verzug ist, und hat den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzungen zur Tagesordnung der Generalversammlung sollen mindestens am dritten Tag vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einlangen.

9.3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Kuratoriums oder auf begründeten schriftlichen Antrag von zehn Vereinsmitgliedern oder eines Rechnungsprüfers auf einen Termin binnen vier Wochen einzuberufen. Diese Organe und Personen sind auch berechtigt, die Behandlung eines Gegenstands in der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verlangen, wenn dieser in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt. Entspricht der Vorstand diesem Begehren nicht innerhalb von vierzehn Tagen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.

9.4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vereins, im Fall seiner Verhinderung seine Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so hat der Vorsitzende des Kuratoriums den Vorsitz zu übernehmen.

9.5. Gültige Beschlüsse können nur über solche Gegenstände gefasst werden, die auf der versendeten Tagesordnung stehen; die Beschlussfassung über weitere Tagesordnungspunkte ist jedoch zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

9.6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Statuten des Vereins zur Förderung des Forschungsinstitutes für mittel und osteuropäisches Wirtschaftsrecht

Nach dem Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002

9.7. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

9.8. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihre Vertretungsorgane oder andere Bevollmächtigte vertreten.

9.9. Jedes Vereinsmitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der sich durch eine schriftliche Vollmacht oder die Einladung zur Generalversammlung ausweist.

9.10. Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmässige Gültigkeit zu ersehen ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterzeichnen. Jedem Vereinsmitglied ist auf Verlangen eine Kopie dieser Niederschrift mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) auszufolgen.

10. Zuständigkeiten der GV

10.1. Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- a) den Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss über das abgelaufene Vereinsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- d) die Bestellung und Abberufung des Rechnungsprüfers;

e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums;

f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die nach Mitgliedergruppen (fördernde Mitglieder, ordentliche Mitglieder, und zwar gestaffelt nach Unternehmen, allenfalls je nach Größenordnung unterschiedlich, Kammern und Verbände, sonstige ordentliche Mitglieder) verschieden festgesetzt werden können;

g) die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss;

h) die Änderung der Statuten;

i) die Auflösung des Vereins.

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann,
- b) einem oder mehreren Stellvertretern des Obmannes,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier.

Der Obmann und seine Stellvertreter können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassiers ausüben.

Zu Mitgliedern des Vorstandes können Mitglieder des Vereins sowie Organe und Dienstnehmer von Mitgliedern des Vereins weiters Dritte, die Kraft ihrer Tätigkeit ein besonderes Naheverhältnis zum Vereinszweck und seinen Tätigkeiten haben, gewählt werden.

11.2. Die Funktionsperiode des Vorstandes endet mit der dritten ordentlichen, auf die Wahl folgenden Generalversammlung. Ausgeschiedene

Statuten des Vereins zur Förderung des Forschungsinstitutes für mittel und osteuropäisches Wirtschaftsrecht

Nach dem Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002

Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied, allenfalls auch mit einer kürzeren Funktionsperiode als gem. 11.2. zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter tunlichst unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8. Der Vorstand kann die Vorberatung oder die Erledigung bestimmter einzelner oder genau bestimmter Arten von Entscheidungen einem Ausschuss des Vorstandes oder einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen. Die Bestimmungen von Punkt 11.4. bis 11.7. sind auf Ausschüsse sinngemäß anwendbar.

11.9. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode (11.2.), durch Abberufung (11.10.) und Rücktritt (11.11.).

11.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abberufen.

11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder

12.1. Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Geschäfte des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

12.2. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen; jeder von ihnen vertritt einzeln.

12.3. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

Statuten des Vereins zur Förderung des Forschungsinstitutes für mittel und osteuropäisches Wirtschaftsrecht

Nach dem Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002

a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Die Funktion des Schriftführers kann auch von einem Stellvertreter des Obmanns wahrgenommen werden.

c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich; die Funktion des Kassiers kann auch von einem Stellvertreter des Obmanns wahrgenommen werden.

d) Allfällige Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

13. Kuratorium

13.1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

13.2. Mitglieder des Kuratoriums können Mitglieder des Vereins, Organe oder Dienstnehmer von Mitgliedern des Vereins sowie Dritte, die Kraft ihrer Tätigkeit ein besonderes

Naheverhältnis zum Vereinszweck und seinen Tätigkeiten haben, sein.

13.3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Generalversammlung gewählt.

13.4. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kuratoriums endet mit der dritten ordentlichen, auf die Wahl folgenden Generalversammlung. Ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder können wiedergewählt werden.

13.5. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

13.6. Die Generalversammlung kann das Kuratorium oder einzelne Kuratoriumsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen.

13.7. Die Kuratoriumsmitglieder können jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, und von diesem der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Rücktrittserklärung wird vier Wochen nach ihrem Einlangen beim Vorstand wirksam, wenn die Generalversammlung den Rücktritt nicht früher zur Kenntnis nimmt. Das Kuratorium hat das Recht, anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ein anderes wählbares Mitglied allenfalls auch für eine kürzere Funktionsperiode als gemäß Punkt 13.4. zu kooptieren. Zu dieser Kooptierung ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

13.8. Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Auf schriftlichen Antrag eines Kuratoriumsmitgliedes oder des Vorstandes hat eine Sitzung ehest möglich stattzufinden.

Statuten des Vereins zur Förderung des Forschungsinstitutes für mittel und osteuropäisches Wirtschaftsrecht

Nach dem Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002

13.9. Die Einberufung zur Sitzung hat der Vorsitzende des Kuratoriums, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Kuratoriumsmitglied bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) vorzunehmen. Sie hat die Tagesordnung und den Sitzungsort zu enthalten. Die Einberufung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Sitzung zu versenden, falls nicht Gefahr im Verzug ist.

13.10. Den Vorsitz bei Kuratoriumssitzungen führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

13.11. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Kuratoriumsmitglieder können sich wechselseitig mit schriftlicher Vollmacht, die dem Vorsitzenden vorzulegen ist, vertreten und sind berechtigt, ihr Stimmrecht auch von anderen Personen ausüben zu lassen.

13.12. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

13.13. Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu verfassen; aus ihr müssen die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Jedem Mitglied ist eine Kopie der Niederschrift mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Kuratoriumsmitglied bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) zu übermitteln, und zwar auch dann, wenn es an der Sitzung nicht teilgenommen hat.

14. Aufgaben des Kuratoriums

Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) die Förderung der Aufgaben des Vereins, Aufrechterhaltung der Kontakte zu Wissenschaft und Praxis,
- b) Anregung und Vorbereitung von Beschlüssen der Generalversammlung,
- c) ständige Beratung des "Instituts".

15. Rechnungsprüfer

15.1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht anderen Organen angehören dürfen und unabhängig und unbefangen sein müssen. Eine Wiederwahl ist möglich.

15.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses.

15.3. Die Generalversammlung kann jederzeit die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion abberufen.

15.4. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

16. Schiedsgericht

16.1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.

16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Je eines ist innerhalb einer Frist von einem Monat von den Streitparteien namhaft zu machen; diese zwei Mitglieder wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt

Statuten des Vereins zur Förderung des Forschungsinstitutes für mittel und osteuropäisches Wirtschaftsrecht

Nach dem Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002

innerhalb von drei Wochen keine Einigung auf einen Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, sind diesen die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane gleichzuhalten.

16.3. Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

17. Auflösung des Vereins

17.1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines (Punkt 10.1. lit i) bedarf einer ausdrücklichen Anordnung dieses Tagesordnungspunktes in der Einladung. Zur gültigen Beschlussfassung über diesen Gegenstand ist weiters erforderlich, dass mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist; weiters bedarf der Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

17.2. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

17.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

18. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an die Wirtschaftsuniversität Wien für Zwecke der Lehre und Forschung im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts zu übergeben, wenn diese die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung erfüllt. Sollte die Wirtschaftsuniversität Wien im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.